

Entwurf

Verordnung über die Zuteilung und Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen des Staatspersonals

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **122.98.11**

Geändert: –

Aufgehoben: 122.98.11

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Die Zuteilung und Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen bedürfen einer Regelung im Interesse der Kantonsverwaltung und ihrer Anstalten sowie im Interesse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Regelung soll zudem die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und der sanften Mobilität fördern, Staus reduzieren und einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuteilung und Verwaltung der Parkplätze, die sich im Eigentum des Staats befinden oder von diesem gemietet werden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Nutzung überlassen werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Parkplätze, die der Staatskanzlei, den Direktionen sowie den kantonalen Anstalten zur Verfügung stehen. Die für die Staatskanzlei und die Direktionen geltenden Bestimmungen finden sinngemäss auch auf das Sekretariat des Grossen Rates sowie auf die Gerichtsbehörden Anwendung.

² Die betroffenen Anstalten sind in Artikel 2 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal aufgeführt. Hinzu kommen die Bildungsanstalten, die vom Staat abhängen. Der Staatsrat kann Ausnahmen von dieser Liste bewilligen.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Zuteilung der Parkplätze obliegt der Staatskanzlei und den Direktionen, während die Verwaltung in die Zuständigkeit des Hochbauamts fällt.

² Die Anstalten regeln die Zuteilung und Verwaltung der Parkplätze gemäss den Grundsätzen dieser Verordnung und nach Anhörung der zuständigen Direktion. Die von ihnen erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Direktion.

Art. 4 Antrag auf Zuteilung eines Parkplatzes und Gültigkeitsdauer der Bewilligung

¹ Der Antrag auf Zuteilung eines Parkplatzes ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich an die Staatskanzlei, die Direktion oder die Anstalt zu richten, der sie angehören.

² Die Parkbewilligungen werden alle fünf Jahre erneuert.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Staatskanzlei, der Direktion oder der Anstalt, der sie angehören, Änderungen der Umstände zu melden, welche die Priorität oder den Anspruch auf eine Parkbewilligung beeinflussen können.

Art. 5 Kriterien der Zuteilung

¹ Niemand hat Anspruch auf einen Parkplatz.

² Die Parkplätze werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen, die auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind;
- b) Magistratspersonen;
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unregelmässigen Arbeitszeiten, insbesondere bei Dienstantritt vor 6.00 Uhr oder Dienstende nach 20.00 Uhr, wenn die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden kann;

- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Privatfahrzeug aus dienstlichen Gründen benötigen;
- e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne zumutbare Anbindung an den öffentlichen Verkehr für den Arbeitsweg;
- f) die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Eine nicht zumutbare Anbindung im Sinne von Absatz 2 Bst. e liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesamtdauer der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln – einschliesslich Wartezeiten und Umsteigen – mindestens doppelt so lang ist wie jene einer entsprechenden Fahrt mit dem Auto.

Art. 6 Bedingungen für das Parkieren

¹ Die Parkplätze werden grundsätzlich für die Nutzung während der Bürozeiten zugeteilt; diese umfassen die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage. Ausnahmen sind zulässig, sofern sie durch dienstliche Erfordernisse oder die Art der ausgeübten Tätigkeit gerechtfertigt sind.

² Personen mit einem zugewiesenen Parkplatz können diesen bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades, bei Abwesenheit oder während des Urlaubs vorübergehend einer anderen Mitarbeiterin oder einem anderen Mitarbeiter zur Nutzung überlassen. Das Hochbauamt ist zu Kontrollzwecken vorgängig zu informieren.

³ Die Nutzung der zugewiesenen Parkplätze darf nicht an Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung abgetreten werden.

Art. 7 Gemeinsame Nutzung

¹ Parkplätze können einem System der gemeinsamen Nutzung unterstellt werden.

² Die Staatskanzlei, die Direktionen und die Anstalten melden dem Hochbauamt den Anteil der Parkplätze mit gemeinsamer Nutzung.

³ Der Anteil wird periodisch an die Entwicklung der Auslastung und des Parkplatzbedarfs angepasst.

Art. 8 Parkgebühren

¹ Die monatlichen Gebühren für die zugeteilten Parkplätze betragen:

Variante 1:

- a) Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 120
- b) Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 70
- c) Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 100
- d) Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 50

Variante 2:

Parkplätze in der Agglomeration Freiburg

- a) Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 120
- b) Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 70
- c) Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 100
- d) Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 50

Parkplätze ausserhalb der Agglomeration Freiburg

- a) Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 108
- b) Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 63
- c) Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 90
- d) Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 45

Variante 3:

Standorte in Zonen mit Erschliessungsgüteklasse A oder B:

- a) Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 150
- b) Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 75
- c) Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 130
- d) Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 60

Standorte in Zonen mit Erschliessungsgüteklasse C:

- a) Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 120
- b) Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 65
- c) Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 100
- d) Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 50

Standorte in Zonen mit Erschliessungsgüteklasse D oder E:

- a) Gedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 100
- b) Ungedeckte, namentlich zugewiesene Parkplätze: Fr. 55
- c) Gedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 80
- d) Ungedeckte, gemeinsam genutzte Parkplätze: Fr. 40

² Die Tarife werden regelmässig der Teuerung angepasst.

³ Die Gebühren werden vom Monatsgehalt abgezogen oder in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gebühren sind auch bei einer Abwesenheit infolge von Ferien, Krankheit, Unfall oder Militärdienst geschuldet.

Art. 9 Mehrfachnutzung

¹ Ausserhalb der Bürozeiten gemäss Artikel 6 Abs. 1 sowie an Wochenenden und Feiertagen werden die Parkplätze grundsätzlich an externe Personen vermietet. Davon ausgenommen sind Parkplätze, deren technische Merkmale eine Mehrfachnutzung ausschliessen, oder deren Bereitstellung den ordnungsgemässen Betrieb des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen würde.

² Die Bedingungen und Tarife werden vom Hochbauamt und den Anstalten festgelegt.

Art. 10 Ende, Änderung und Widerruf

¹ Die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht verlängert wird, auf Antrag der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

² Sie kann geändert oder widerrufen werden, wenn der Grund für die Zuteilung eines Parkplatzes nicht mehr besteht, bei wiederholtem Missbrauch oder wenn der Bedarf die verfügbaren Parkplätze übersteigt.

³ Das Erlöschen, die Änderung oder der Widerruf werden auf das Ende des Monats wirksam, der auf den entsprechenden Antrag oder Entscheid folgt, oder auf das Ende des Dienstverhältnisses.

⁴ Änderungen der für die Zuteilung massgebenden Umstände sind der Staatskanzlei, der Direktion oder der Anstalt unverzüglich zu melden. Die zuständige Behörde trifft nötigenfalls eine neue Entscheidung und informiert das Hochbauamt sowie das Amt für Personal und Organisation.

Art. 11 Kontrolle

¹ Das Hochbauamt und die Anstalten sind mit der Kontrolle der Parkplätze beauftragt. Bei Widerhandlung treffen sie die erforderlichen Massnahmen. Wenn nötig informieren sie ihre Direktion oder den Staatsrat oder ersuchen vorgängig um deren Stellungnahme.

Art. 12 Einsprachen und Beschwerden

¹ Die Verweigerung einer Zuteilung, die Änderung oder der Entzug einer Parkbewilligung können mit einer Einsprache an die verfügende Behörde innert 30 Tagen seit Mitteilung angefochten werden.

² Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

¹ Bis zum 31. Dezember 2028 gelten anstelle von Artikel 5 dieser Verordnung die Zuteilungskriterien gemäss Artikel 4 des Beschlusses vom 12. Juli 1991 über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen.

² Die Bestimmungen zur Mehrfachnutzung gemäss Artikel 9 gelten ab dem 1. Januar 2029.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [122.98.11](#) (Beschluss über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen, vom 12.07.1991) wird aufgehoben.

IV.

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich von Artikel 13 am 1. Januar 2027 in Kraft.

[Signaturen]